

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag und Ziele.....	2
2. Basishygienemaßnahmen	2
3. Masken.....	2
4. Testungen.....	3
5. Detaillierter Ablauf von Besuchen	5
6. Gemeinschaftsaktivitäten und Veranstaltungen	7
7. COVID-19 Beauftragter	8
Anhang: Anforderungen an Immunitätsnachweise nach § 22 a IfSG	9

Freigabe:	Prüfung: QMB	Mitwirkende Mitarbeiter: Fr. Vater, Hr. Nowak, Hr. Krick, Fr. Kuthan, Fr.Jankowski, Fr.Pekmic	Datum:	Seite 1 von 10
-----------	-----------------	---	--------	-------------------

1. Auftrag und Ziele

Das vorliegende Schutzkonzept dient der Verlangsamung der Verbreitung des Corona Virus sowie Vermeidung der Verteilung im Haus. Die besonderen Regelungen für Pflegeeinrichtungen können dazu beitragen, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern.

Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen unangemessenen Infektionsgefahren aussetzt. Bei persönlichen Begegnungen, insbesondere mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, ist besondere Vorsicht walten zu lassen.

2. Basishygienemaßnahmen

Eine konsequente Umsetzung des Hygieneplans der Einrichtung, der Basishygiene, einschließlich der Händehygiene ist für jeden, der die Einrichtung betritt geltend:

- ➔ Beachtung der Abstandsregelung (min. 1,5 m)
- ➔ Einhaltung von Husten- und Nieß-Regeln: Husten und Nießen in die Ellenbeuge oder in ein Einmaltaschentuch.
- ➔ In Innenräumen ist generell ein ausreichender Luftaustausch unter Zufuhr von Frischluft (z.B. durch regelmäßiges Lüften) zu gewährleisten.
- ➔ Regelmäßige Hände waschen und Händedesinfektion

3. Masken

Das Tragen einer Maske des Standards FFP2, KN95, N95 oder Vergleichbares ohne Ausatemventil ist für Mitarbeiter*innen, Bewohner*innen und Besucher*innen in der gesamten Einrichtung verpflichtend.

Bei **Veranstaltungen** oder anderen Gemeinschaftsaktivitäten, die in geschlossenen Räumen stattfinden, müssen die Bewohner*innen auch nach der Platzeinnahme eine Maske tragen.

Dies gilt nicht im **Gastronomiebereich** sowie dem Speisesaal; hier kann nach Platzeinnahme die Maske zum Essen und Trinken abgenommen werden. Dies gilt auch im Rosl und Paul - Arnsberg Saal bei Veranstaltungen mit Bewirtung.

Sollte keine geeignete Maske vorhanden sein, kann diese am Empfang erhalten werden.

Ausnahmen:

- ➔ Für die in der Einrichtung betreuten, untergebrachten oder gepflegten Personen in den für ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten (Bewohnerzimmer, Bewohnerwohnung).
- ➔ In den gemeinschaftlich genutzten Räumen des Pflegezentrums sind Bewohnerinnen und Bewohner von der Maskenpflicht nach § 28b IfSG ausgenommen (hierzu zählen die Bewohnerküche, die Aufenthaltsräume J+H-Seite und die Flure).

Freigabe:	Prüfung: QMB	Mitwirkende Mitarbeiter: Fr. Vater, Hr. Nowak, Hr. Krick, Fr. Kuthan, Fr.Jankowski, Fr.Pekmic	Datum:	Seite 2 von 10
-----------	-----------------	---	--------	-------------------

- Keine Maskenpflicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können. Sind diese Mitarbeitende, dürfen diese nicht in der unmittelbaren Betreuung und Pflege von Bewohner*innen eingesetzt werden, bei der der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann. Hier ist zusätzlich ein täglicher negativer Testnachweis erforderlich.
- Keine Maskenpflicht für Personal, soweit kein Kontakt zu anderen Personen besteht oder anderweitige und mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen (insb. Trennvorrichtungen oder ein Abstand von mindestens 3 m) in gut gelüfteten Räumen eingehalten werden kann.
- Keine Maskenpflicht, soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, rechtlichen, seelsorgeischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist.
- Unter 6 Jahren: Keine Maskenpflicht.
- Keine Maskenpflicht für gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren sowie ihre Begleitpersonen.

4. Testungen

Besucher

Um die Einrichtung zu betreten, ist ein aktueller Testnachweis erforderlich, welcher entweder ein PoC-Antigentest ist (nicht älter als 24 Stunden) oder ein PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden ab dem Zeitpunkt der Probeentnahme).

Durchgeführte Selbsttests werden nicht akzeptiert!

Ausnahmen von der Testverpflichtung:

- Personen mit einem Impf- oder Genesenen-Nachweis (der Immunitätsnachweis muss den Anforderungen des § 22a IfSG entsprechen, siehe Anhang).
- Personen, die in Notfällen oder aufgrund von hoheitlichen Tätigkeiten die Einrichtungen betreten (z. B. medizinisches Personal, insbesondere Rettungsdienst, Seelsorger bei Sterbeprozessen, Polizei, Feuerwehr und andere Behördenmitarbeiter, Betreuungsrichter).
- Personen, die die Einrichtung nur für einen unerheblichen Zeitraum (Richtwert: unter 15 min) insbesondere im Außen-, Eingangs- oder Anlieferungsbereich (z. B. Post- und Paketboten oder Anlieferer) betreten.
- Kinder unter 6 Jahren

Die Mitarbeiter des Empfangs prüfen die vorgelegten Dokumente jeder Person (Impfpass / CoronaWarn App / CovPass App / Genesenen Nachweis / Attest) bei deren Eintritt mithilfe der Überprüfungsapp für QR Codes auf Korrektheit. Dazu nehmen sie auch den Personalausweis in Augenschein zum Vergleich, ob Ausweis und Dokument zusammengehören.

Die Einrichtung darf zur Feststellung der Voraussetzungen die dafür erforderlichen Daten erheben und verarbeiten. Die Daten sind unverzüglich zu vernichten oder zu löschen, soweit sie zur Feststellung der Voraussetzungen nicht mehr benötigt werden.

Freigabe:	Prüfung: QMB	Mitwirkende Mitarbeiter: Fr. Vater, Hr. Nowak, Hr. Krick, Fr. Kuthan, Fr.Jankowski, Fr.Pekmic	Datum:	Seite 3 von 10
-----------	-----------------	---	--------	-------------------

Sollte einem Besucher*in eine Testung außerhalb der Einrichtung nicht umsetzbar sein, so gibt es die Möglichkeit, sich am Empfang zu melden und dieser wird eine hausinterne Anfrage an die Abteilungen zur Entnahme eines Abstriches weiterleiten. Hierzu muss etwas Wartezeit mit einkalkuliert werden.

Die kostenlose Inanspruchnahme der externen Bürgertestung aufgrund von Besuchen in Pflegeeinrichtungen, wird durch einen Selbstauskunftsbogen des Hessischen Ministeriums ermöglicht.

Das Formblatt kann über den Empfang erhalten werden oder auf Anfrage auch als Mail versendet werden.

Über die Seite des Hessischen Ministeriums ist dieses ebenfalls zugänglich.

https://soziales.hessen.de/sites/soziales.hessen.de/files/2022-07/060722_erklaerung_ueber_die_berechtigung_zur_inanspruchnahme_der_buergertestung.pdf

Mitarbeiter*innen

Eine tägliche und regelhafte Testung findet aktuell nicht statt.

Da alle Mitarbeiter*innen der Einrichtung den vollständigen Immunitätsstatus im Sinne der einrichtungsbezogenen Impfpflicht besitzen, kann hiervon abgesehen werden.

Alle in der Einrichtung tätigen Personen, versichern bei jedem Anhaltspunkt einer möglichen Infektion (Symptome, Kontakt mit einer Person, die mit dem Corona-Virus infiziert ist, etc.) den Arbeitsplatz zunächst nicht zu betreten und den Abteilungsleiter umgehend zu unterrichten. Entscheidet der Abteilungsleiter in Abstimmung mit dem Mitarbeitenden, dass er zur Arbeit erscheinen soll, ist zunächst erforderlich, dass sich dieser Mitarbeitende sodann vor **Eintritt in die Einrichtung zu Hause selbst testet** und **zusätzlich bei Dienstbeginn erneut über die Einrichtung** abstreichen lässt. Der Abteilungsleiter organisiert diesen Abstrich in der Stiftung. Die Maßnahmen sind in der Monitoring-Liste einzutragen und vom Mitarbeitenden abzuzeichnen.

Personen, bei denen eine Infektion mittels PoC-Tests, PCR-Test oder Selbsttest festgestellt wurde, sind verpflichtet, dies unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden und die Einrichtung sofort zu verlassen.

Unabhängig davon ob der/die Mitarbeiter*in in der Einrichtung per Schnelltest positiv getestet wurde oder der positive Test außerhalb der Einrichtung durchgeführt worden ist, muss das Ergebnis in einer offiziellen Teststelle per erneutem Schnelltest bestätigt werden. Dem/der Mitarbeiter*in wird ein zusätzlicher PCR-Test empfohlen. Die Einrichtung darf für mindesten 5 Tage nicht betreten werden. Ab dem 5. Tag kann der/die Mitarbeiter*in sich durch einen offiziellen Schnelltest freitesten lassen. Der/die Mitarbeiter*in muss den negativen Test dem zuständigen Gesundheitsamt (wohnotabhängig) zukommen lassen, damit er die Einrichtung wieder betreten darf.

Im Falle eines Ausbruchsgeschehens auf einem WB oder in einer Abteilung können die Testsequenzen jederzeit wieder erhöht werden.

Für Urlaubsrückkehrer gilt, sich ab dem ersten Arbeitstag für einen Zeitraum von 5 Werktagen in Folge, alle 2 Tage abstreichen zu lassen.

(Beispiel: Arbeitsbeginn am Montag = Mo.+ Mi. + Fr.) Dies ist auf der Monitoring-Liste unter dem Punkt, „Urlaubsrückkehrer“ festzuhalten.

Freigabe:	Prüfung: QMB	Mitwirkende Mitarbeiter: Fr. Vater, Hr. Nowak, Hr. Krick, Fr. Kuthan, Fr.Jankowski, Fr.Pekmic	Datum:	Seite 4 von 10
-----------	-----------------	---	--------	-------------------

Die Testungen werden durch befähigtes Personal innerhalb jeder Abteilung gewährleistet. Hierzu kann beim Abteilungsleiter abgefragt werden, wer Ansprechpartner ist oder eine Liste mit den unterwiesenen Mitarbeitern ist in der Verwaltung hinterlegt.

Eine Überprüfung ist auch weiterhin durch den Abteilungsleiter zu gewährleisten.

Das Testzentrum steht als Ort zur Durchführung der Testungen rund um die Uhr zur Verfügung und die Testungen sind grundsätzlich dort durchzuführen.

Die Geschäftsführung der Einrichtung kann weitergehende Maßnahmen anordnen.

Dokumentation

Jede durchgeführte Testung wird dokumentiert.

Der Vordruck ‚Stammdaten Antigentest 8500.256‘ und die ‚Einwilligungserklärung Abnahme Probe Antigentest 8500.253‘ müssen bei jedem Abstrich ausgefüllt werden und im Anschluss direkt am Empfang abgegeben werden. Die Digitalisierung der durchgeführten Tests ist durch die Verwaltung sichergestellt.

Nach Übertragung in den PC werden die Dokumente datenschutzkonform vernichtet.

Den Schlüssel vom Testzentrum können Sie über die Zentrale beziehen.

5. Detaillierter Ablauf von Besuchen

Registrierung beim Eintreten in die Einrichtung

Besucher*innen sind bei Eintritt in die Einrichtung dazu angehalten, sich unmittelbar die Hände zu desinfizieren und die ausgehängten Verhaltensregeln während des gesamten Aufenthaltes einzuhalten.

Die Besucher*innen melden sich vor Beginn des Besuches am Empfang und dieser prüft die Dokumente oder die dafür vorgesehenen Handy-Applikationen zum Einlassen in die Einrichtung.

Besucher*innen, die aktuell mit dem Coronavirus infiziert sind, dürfen das Haus leider nicht betreten.

Besucher des Pflegezentrum

Bei Eintritt in die Einrichtung ist eine Anmeldung über den Empfang für das Betreten der Wohnbereiche erforderlich.

Die Mitarbeiter des Empfangs kontaktieren die Pflegekräfte der zutreffenden Wohnbereiche und informieren diese über den bevorstehenden Besuch.

Der Besucher selbst meldet sich vor Betreten des Bewohnerzimmers bei einer Pflegekraft und diese dokumentiert den Besuch über die Kategorie ‚Kontakt Angehörige‘ in Vivendi.

Ungeimpfte Besucher*innen des Pflegezentrums müssen entweder einen tagesaktuellen Bürgertest mitbringen (nicht älter als 24 Stunden, bzw. einen PCR-Test nicht älter als 48 Stunden) oder sich vor Ort testen lassen.

Freigabe:	Prüfung: QMB	Mitwirkende Mitarbeiter: Fr. Vater, Hr. Nowak, Hr. Krick, Fr. Kuthan, Fr.Jankowski, Fr.Pekmic	Datum:	Seite 5 von 10
-----------	-----------------	---	--------	-------------------

Um einen Test zu ermöglichen, müssen sie sich am Empfang melden und dieser kontaktiert die Mitarbeiter*innen im Shalom-Raum.

Diese informieren die Pflegedienstleitung des Pflegezentrums zur weiteren Veranlassung.

Die Testung wird dann auf den Wohnbereichen durchgeführt. Der Besucher darf erst nach Ablauf der Wartezeit und mit Bestätigung eines negativen Ergebnisses die Bewohnerküche verlassen und das Bewohnerzimmer betreten.

Die Dokumentation ist bis zum Ende der Schicht am Empfang abzugeben.

Für die **Wochenenden** gibt es direkte Ansprechpartner auf den Wohnbereichen, die durch den Empfang kontaktiert werden.

Sollten sich **Bewohner*innen des Betreuten Wohnens** für einen Test interessieren, werden ebenfalls die Mitarbeiter*innen im Shalom-Raum kontaktiert.

Diese informieren dann die Leitungen des ambulanten Dienstes ESRA.

Ungeimpfte Besucher*innen des Betreuten Wohnens werden darum gebeten, sich vor einem Besuch testen zu lassen. Dies ist eine dringende Empfehlung, jedoch keine Pflicht.

An den **Wochenenden** kontaktiert der Empfang direkt die -253.

Externe Dienstleister, die getestet werden müssen, sind den Mitarbeiter*innen des Empfangs mitzuteilen. Diese versuchen dann möglichst zeitnah die PDLs der beiden Pflegeabteilungen zu erreichen.

An den **Wochenenden** kontaktiert der Empfang direkt eine der beiden Pflegeabteilungen, sofern nötig.

Besucher werden nach Eintritt in die Einrichtung durch den Empfang in die ‚Besucherliste Neu_ab_01.07.22‘ mit aufgenommen. Die dazu erforderlichen Daten (Wohin? Zeit? Zertifikat/Test vorgelegt?) werden dazu erfragt und eingetragen.

Die Mitarbeiter des Empfangs prüfen generell die vorzulegenden Dokumente jeder Person (Impfpass / CoronaWarn App / CovPass App / Genesenen Nachweis / Attest) bei deren Eintritt mithilfe der Überprüfungsapp für QR Codes auf Korrektheit. Dazu nehmen sie auch den Personalausweis in Augenschein zum Vergleich, ob Ausweis und Dokument zusammengehören.

Der/die Diensthabende am Empfang bestätigt die Eintragungen mit seinem/ihrem Kürzel.

Freigabe:	Prüfung: QMB	Mitwirkende Mitarbeiter: Fr. Vater, Hr. Nowak, Hr. Krick, Fr. Kuthan, Fr.Jankowski, Fr.Pekmic	Datum:	Seite 6 von 10
-----------	-----------------	---	--------	-------------------

6. Gemeinschaftsaktivitäten und Veranstaltungen

Abhängig von dem steigenden Infektionsgeschehen werden Maßnahmen zur Vermeidung einer Verbreitung des Virus integriert und weitergehende Schutzvorrichtungen, bis hin zur Verlegung oder Absage einer Veranstaltung ergriffen.

Positiv getestete Bewohner*innen bitten wir, trotz der aufgehobenen Isolationspflicht, von der Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten abzusehen und möglichst in Ihren Wohnungen/Zimmern zu verbleiben. Es wird dringend empfohlen, sich im Fall einer Infektion mit Symptomen für fünf Tage zu isolieren und keinen Besuch zu empfangen. Die Isolation sollte erst beendet werden, wenn mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht oder zehn Tage nach dem ersten Test vergangen sind

Für jede Veranstaltung gilt folgendes einzuhalten:

- Bei fehlendem Immunitätsnachweis ist ein tagesaktueller Test erforderlich
- Abstands- und Hygienekonzept
- Maskenpflicht auch am Platz
- die Teilnehmer*innen werden erfasst (Teilnehmerliste 8500.192)

Für Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten gilt:

- Bei fehlendem Immunitätsnachweis ist ein tagesaktueller Test erforderlich
- Abstands- und Hygienekonzept
- Maskenpflicht auch am Platz
- die Teilnehmer*innen werden erfasst (Teilnehmerliste 8500.192)

Für die Gastronomie im Innenbereich gilt:

- Abstands- und Hygienekonzept
- Die Maske darf am Sitzplatz abgenommen werden

Für die Gästezimmer Vermietung gilt:

- Abstands- und Hygienekonzept

Wenn die Möglichkeit besteht, eine Aktivität in die Außenanlage der Budge-Stiftung zu verlegen, wird dies dem verantwortlichen Veranstalter dringend empfohlen umzusetzen. Hier muss auch in Gedränge- und Einlasssituationen auf das Tragen einer geeigneten Maske hingewiesen werden.

Freigabe:	Prüfung: QMB	Mitwirkende Mitarbeiter: Fr. Vater, Hr. Nowak, Hr. Krick, Fr. Kuthan, Fr.Jankowski, Fr.Pekmic	Datum:	Seite 7 von 10
-----------	-----------------	---	--------	-------------------

7. COVID-19 Beauftragter

Jede Einrichtung hat eine feste Ansprechperson, welche das dynamische Geschehen im Blick behält und die stetige Anpassung an Verordnungen, gesetzliche Vorgaben und Fachinformationen umzusetzen hat. Die Aufgaben beziehen sich auf die Zeit der Pandemie.

Der Verantwortliche der Henry und Emma Budge- Stiftung ist:

Thorsten Krick
Geschäftsführung
Tel. Nr.: 069/47871/915
tkrick@budge-stiftung.de

Konkrete Aufgaben:

- Verantwortliche Ansprechperson für das klinische Monitoring
- Bei Bedarf Schulungen für das Personal zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen
- Informationsweitergabe an Bewohner und Besucher hinsichtlich der erforderlichen Schutzmaßnahmen
- Informationsweitergabe der aktuellen Empfehlung zu COVID-19 laut RKI
- Kenntnis der aktuellen Corona-VO und Gesetze zur Entlastung der Einrichtungsleitung
- Umsetzung und Einhaltung der Maßgaben des Schutzkonzeptes des Landes und der Einrichtungen

Freigabe:	Prüfung: QMB	Mitwirkende Mitarbeiter: Fr. Vater, Hr. Nowak, Hr. Krick, Fr. Kuthan, Fr.Jankowski, Fr.Pekmic	Datum:	Seite 8 von 10
-----------	-----------------	---	--------	-------------------

Anhang: Anforderungen an Immunitätsnachweise nach § 22 a IfSG

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) **§ 22a Impf-, Genesenen und Testnachweis bei COVID-19; COVID-19-Zertifikate; Verordnungsermächtigung**

(1) Ein Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form. Ein vollständiger Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 liegt vor, wenn

1.

die zugrundeliegenden Einzelimpfungen mit einem oder verschiedenen Impfstoffen erfolgt sind, die

a)

von der Europäischen Union zugelassen sind oder

b)

im Ausland zugelassen sind und die von ihrer Formulierung her identisch mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff sind oder

c)

von der Weltgesundheitsorganisation im Rahmen des Emergency Use Listing anerkannt wurden und mindestens eine Einzelimpfung mit einem mRNA-Impfstoff erfolgt ist, der die Voraussetzungen nach Buchstabe a oder Buchstabe b erfüllt,

2.

insgesamt drei Einzelimpfungen erfolgt sind und

3.

die letzte Einzelimpfung mindestens drei Monate nach der zweiten Einzelimpfung erfolgt ist.

Abweichend von Satz 2 Nummer 2 liegt ein vollständiger Impfschutz bis zum 30. September 2022 auch bei zwei Einzelimpfungen vor und ab dem 1. Oktober 2022 bei zwei Einzelimpfungen nur vor, wenn

1.

die betroffene Person einen bei ihr durchgeführten spezifischen positiven Antikörpertest in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form nachweisen kann und dieser Antikörpertest zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Einzelimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten hatte,

2.

die betroffene Person mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert gewesen ist, sie diese Infektion mit einem Testnachweis über einen direkten Erregernachweis nachweisen kann und die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung

a)

auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht sowie

b)

zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch nicht die zweite Impfdosis gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten hat, oder

3.

die betroffene Person sich nach Erhalt der zweiten Impfdosis mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert hat, sie diese Infektion mit einem Testnachweis über einen direkten Erregernachweis nachweisen kann und die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung

a)

auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht sowie

b)

Freigabe:	Prüfung: QMB	Mitwirkende Mitarbeiter: Fr. Vater, Hr. Nowak, Hr. Krick, Fr. Kuthan, Fr.Jankowski, Fr.Pekmic	Datum:	Seite 9 von 10
-----------	-----------------	---	--------	-------------------

seit dem Tag der Durchführung der dem Testnachweis zugrundeliegenden Testung 28 Tage vergangen sind.

Abweichend von Satz 3 liegt in den in Satz 3 Nummer 1 bis 3 genannten Fällen ein vollständiger Impfschutz bis zum 30. September 2022 auch bei einer Einzelimpfung vor; an die Stelle der zweiten Einzelimpfung tritt die erste Einzelimpfung.

(2) Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn

1.

die vorherige Infektion durch einen Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-NAAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) nachgewiesen wurde und

2.

die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt.

Quelle: Bundesministerium für Justiz, https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_22a.html

Freigabe:	Prüfung: QMB	Mitwirkende Mitarbeiter: Fr. Vater, Hr. Nowak, Hr. Krick, Fr. Kuthan, Fr.Jankowski, Fr.Pekmic	Datum:	Seite 10 von 10
-----------	-----------------	---	--------	--------------------